



Allgemeine Informationen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe

Was sind Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Kinder, Jugendliche und Erwachsene brauchen gute Bildung.

Und sie sollen am Leben in der Gemeinschaft teilhaben.

Manche Menschen brauchen dafür Hilfe.

Zum Beispiel: Weil die Menschen wenig Geld haben.

Deshalb unterstützt sie der Staat mit besonderen Hilfen.

Das schwere Wort dafür ist:

Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Leistungen ist ein schweres Wort für Geld oder Hilfe.

Leistungen für Bildung und Teilhabe bedeutet also:

Hilfen für Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Diese Hilfen gibt es seit dem Jahr 2011.



Wer bekommt diese Leistungen?

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen Eltern, die Hilfe vom Amt brauchen.

Und auch andere Leistungen vom Amt bekommen.

Das schwere Wort dafür ist:

Leistungen nach dem Sozial-Gesetz-Buch.

Das sind zum Beispiel Menschen, die

- **Sozial-Hilfe** bekommen.
- **Wohn-Geld** bekommen.
- **Kinder-Geld-Zuschlag** bekommen.
- Oder **Hilfe zum Lebens-Unterhalt vom Job-Center** bekommen.

Wenn Sie eine dieser Hilfen bekommen:

Dann können Sie Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen.

Die Leistungen bekommen auch **Asyl-Bewerber**.

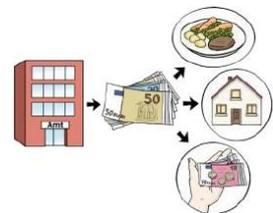
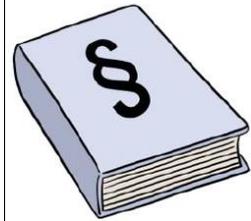
Asyl-Bewerber bedeutet:

Menschen aus dem Ausland, die in Deutschland leben wollen.

Sie können auch Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen.

Das steht im **Asyl-Bewerber-Leistungs-Gesetz**.

Die Abkürzung dafür ist: AsylbLG

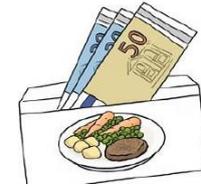


Welche Leistungen gibt es?

Es gibt Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Leistungen für:

- Ausflüge und Klassen-Fahrten
- Schul-Bedarf
- Fahr-Kosten
- Lern-Förderung
- Mittag-Essen



Diese Leistungen sind für:

- Kinder, die eine Tages-Einrichtungen besuchen.
- Und für Schülerinnen und Schüler.

Schülerinnen und Schüler sind alle Menschen, die

- noch keine 25 Jahre alt sind.
- Eine Schule besuchen.
- Kein Geld für ihre Ausbildung bekommen.



Es gibt auch Hilfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Diese Hilfe ist für **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.**



Hier erklären wir die Hilfen und Leistungen vom Amt:

Was heißt Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben?

Jeder Mensch soll am sozialen und kulturellen Leben teilhaben.

Das heißt zum Beispiel:

Jeder soll beim Sport mitmachen können.

Kein Kind soll ausgeschlossen werden.

Deshalb gibt es Hilfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.



Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gehört zum Beispiel:

- Mitglied in einem Verein zu sein.
- Oder an einer Musik-Schule ein Instrument zu lernen.



Dafür gibt es Hilfen vom Amt.

Die Hilfen sind für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Dafür bekommt zum Beispiel der Verein 15 Euro jeden Monat.

Zum Beispiel:

- Für Musik-Unterricht.
- Für Kultur- oder Ferien-Angebote.
- Für die Mitgliedschaft in einem Verein.



Weitere Hilfen vom Amt:

Ausflüge und Klassen-Fahrten

Kinder und Jugendliche sollen bei Ausflügen mitmachen können.

Und sie sollen bei Klassen-Fahrten mitmachen können.

Aber manche Eltern können so etwas nicht bezahlen.

Deshalb hilft das Amt den Eltern.

Das Amt übernimmt die Kosten für:

- Ausflüge, die **1 Tag** dauern.

Zum Beispiel:

Ein Ausflug ins Theater mit der Schule.

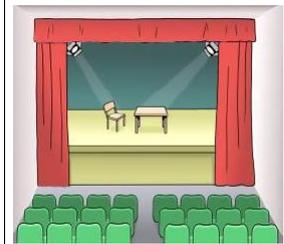
- Klassen-Fahrten, die **mehrere Tage** dauern.

Zum Beispiel: Eine Reise mit der Klasse in einen anderen Ort.

Diese Hilfe ist für:

- Schülerinnen und Schüler
- und Kinder, die eine Tages-Einrichtung besuchen.

Die Eltern müssen dann **nichts** bezahlen.



Schul-Bedarf

Sie können auch Geld für den Schul-Bedarf bekommen.

Schul-Bedarf ist zum Beispiel:

- Schul-Ranzen
- Sport-Sachen

- Taschen-Rechner
- Stifte
- Hefte

Schülerinnen und Schüler bekommen für den Schul-Bedarf:

Zum 1. August und zum 1. Februar je einen Teil.

Dafür können für die Kinder Schul-Sachen gekauft werden.

Sie müssen nur einen Antrag für Schul-Bedarf stellen, wenn Sie **eine dieser Leistungen** bekommen:

- Wohn-Geld.
- Kinder-Zuschlag.

Sie müssen **keinen** Antrag für Schul-Bedarf stellen, wenn Sie **Leistungen nach dem Sozial-Gesetz-Buch 12** bekommen.

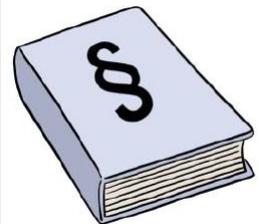
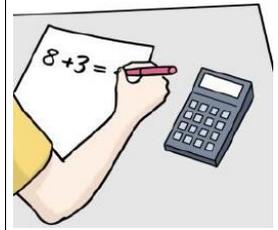
Zum Beispiel:

- Leistungen vom Job-Center,
- Hilfe zum Lebens-Unterhalt,
- Hilfe zur Grund-Sicherung im Alter,
- Hilfe bei Erwerbs-Minderung.

Wenn Sie **eine dieser Leistungen** bekommen:

Dann Sie müssen **keinen Antrag** für Schul-Bedarf stellen.

Dann bekommen Sie diese Hilfe bereits.



Fahrt-Kosten

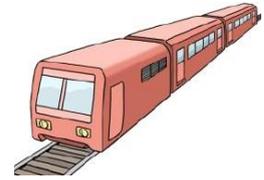
Manchmal bekommen Sie auch Geld für Fahrt-Kosten.

Diese Hilfe ist für Schülerinnen und Schüler:

- Wenn sie die nächst-gelegene Schule besuchen.
- Wenn sie die Schule nicht zu Fuß erreichen können.
- Oder wenn sie die Schule nicht mit dem Rad erreichen können.

Dann können Eltern Geld vom Amt für die Fahrt-Kosten bekommen.

Wenn die Fahrt-Kosten nicht von einer anderen Stelle gezahlt werden.



Lern-Förderung

Lern-Förderung ist das schwere Wort für:

Hilfe beim Lernen.

Lern-Förderung ist zum Beispiel Nachhilfe.

Kinder und Jugendliche brauchen manchmal Hilfe, um die Ziele in der Schule zu erreichen.

Zum Beispiel: Wenn Ihr Kind die Klasse nicht schafft.

Wenn die Angebote in der Schule nicht reichen, dann bezahlt das Amt zum Beispiel einen Nachhilfe-Lehrer.



Mittag-Essen

Wenn Schulen und Tages-Einrichtungen Mittag-Essen anbieten:

Dann können wir die Kosten übernehmen.

Wir rechnen direkt mit dem Anbieter ab.

Wir übernehmen die Kosten für:

- Schülerinnen und Schüler
- und für Kinder, die eine Kindertages-Einrichtung besuchen.



Wie bekomme ich die Leistungen?

Die Leistungen bekommen Sie vom **Landrats-Amt Ebersberg**.

Aber die **Leistungen werden nicht immer in Geld ausgezahlt**.

Für den Schul-Bedarf von Ihrem Kind und für die Fahrt-Kosten bekommen Sie Geld.

Aber für andere Leistungen bekommen Sie kein Geld.

Wir übernehmen dafür Ihre Kosten.

Die Leistungen rechnen wir dann direkt mit dem Anbieter ab.

Dafür müssen Sie die **Rechnungen** bei uns abgeben.

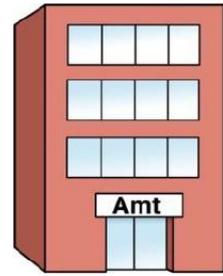
Wichtig: Bitte heben Sie folgende Unterlagen gut auf:

- Anmeldungen
- Rechnungen
- Quittungen

Für alle Kosten für Ihre Kinder.

Wir brauchen diese Unterlagen als Nachweise.

Damit wir die Kosten für Sie übernehmen können.



Wie kann ich einen Antrag stellen?

Wenn Sie Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommen möchten:

Dann müssen Sie bei uns einen **Antrag** stellen.

Den Antrag bekommen Sie bei uns **im Amt**.

Oder Sie laden den Antrag **im Internet** herunter:

<https://lra-ebe.de/landratsamt/unsere-fachbereiche/?bildung-und-teilhabe-in-leichter-sprache&orga=31400>

Sie müssen den Antrag dann ausdrucken.

Dann müssen Sie den Antrag ausfüllen.

Dann müssen Sie den Antrag **unterschreiben**.

Dann müssen Sie den Antrag bei uns abgeben.

Sie müssen **für jedes Kind einen eigenen Antrag** stellen.

Sie müssen einen neuen Antrag stellen,
wenn Sie Ihre Sozial-Leistungen neu beantragen.

Zum Beispiel wenn:

- Ihre Hilfe zum Lebens-Unterhalt vom Job-Center abläuft.
- Oder Ihr Bescheid für Wohn-Geld abläuft.
- Oder Ihr Bescheid zum AsylbLG abläuft.

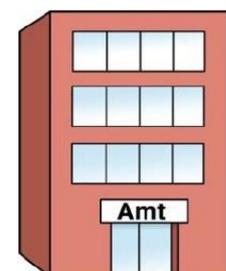
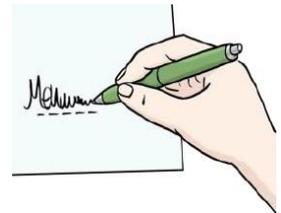
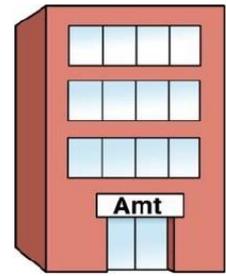
Grundsätzlich gilt:

Immer wenn Sie Ihre Sozial-Leistungen neu beantragen:
Dann müssen Sie auch die Leistungen für Bildung und
Teilhabe neu beantragen.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig!

Wer ist zuständig für meinen Antrag?

Das **Landrats-Amt Ebersberg** ist zuständig für die
Anträge.



Wir entscheiden: Ob Sie Hilfe für Bildung und Teilhabe bekommen.
Wir entscheiden über alle Leistungen nach dem Bildungspaket.

Wo bekomme ich weitere Infos?

Wenn Sie Fragen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe haben,
dann helfen wir Ihnen im Landrats-Amt.

Es gibt verschiedene Ansprech-Partner:
Je nachdem welche Hilfen vom Amt Sie bekommen.

SG 21 Bildung und Teilhabe

Telefon-Nummer: 08092 / 823-823

E-Mail: bildung-teilhabe@lra-ebe.de

für:

Leistungen nach dem Sozial-Gesetz-Buch 2.

Also für Menschen, die

- eine Leistung vom Job-Center bekommen.
- Oder Wohn-Geld bekommen.
- Oder den Kinder-Zuschlag bekommen.

Wenn Sie diese Hilfen bekommen, sprechen Sie uns an.

Telefon-Nummer: 08092 / 823-138

E-Mail: sozialamt-leistung@lra-ebe.de

für:

Leistungen nach dem Sozial-Gesetz-Buch 12.



Zum Beispiel für Menschen, die Hilfen bekommen wie

- Hilfe zum Lebens-Unterhalt,
- Hilfe zur Grund-Sicherung im Alter,
- Hilfe bei Erwerbs-Minderung.

Wenn Sie diese Hilfen bekommen, sprechen Sie uns an.

Herr Skaletz, Frau Strobl, Frau Meier, Frau Obermaier

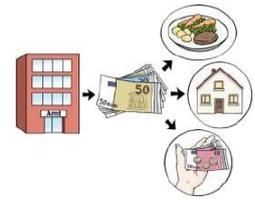
Telefon-Nummer: 08092 / 823-508

E-Mail: andreas.skaletz@lra-ebe.de

Er ist der Ansprech-Partner für **Asyl-Bewerber**.

Wenn Sie Fragen haben zu Leistungen für Bildung und Teilhabe, sprechen Sie mit uns.

Wir helfen Ihnen gerne!



Dieser Text wurde übersetzt von Anna Schattenhofer.

Sie arbeitet beim Atelier für Leichte Sprache.

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,

Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.